



Sonnenaufgang am Dreisessel

Aktuell in dieser Ausgabe

Grußwort des Bürgermeisters	2	<u>Informationsdienst</u>	
<u>Die Verwaltung informiert</u>		Abends im Biberrevier	10
Wahlbekanntmachung	3	Nachbarschaftsdienste	11
ILE Beteiligtenversammlung	4	Reinigungskraft gesucht Fam. Jakob Rohrhof ..	11
Satzungsbeschluss GEe Jandelsbrunn Freud III .	5		
Satzungsbeschluss GE Wollaberg Südwest DB1	6	<u>Vereinsmitteilungen</u>	
Satzungsbeschluss GEe Jandelsbrunnermühle ..	7	FF Jandelsbrunn Faschingsball	12
Satzungsbeschl. GE Jandelsbr. Nord Toskanaweg	8	FF Wollaberg Termine	12
Personalausweis oder Reisepass	9	Theateraufführungen in der „Alten Schule“	12
ZAW Recyclinghof oder Gelbe Tonne	9	Termine Jagdgenossenschaften	12
Defibrillator beim Rat- und Bürgerhaus	10	JHV Siedlergemeinschaft Hintereben-Jandelsbr .	12
Aktion „Ramadama“ am 5. April	10		
		Impressum	12

Bürgerservice im Rathaus
Gemeinde Jandelsbrunn
Hauptstraße 28
94118 Jandelsbrunn

Tel: 0 85 83/96 00 0
Fax: 0 85 83/96 00 24
info@jandelsbrunn.de
www.jandelsbrunn.de

Öffnungszeiten
Mo - Di 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Mi08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Recyclinghof
Öffnungszeiten
Sommer: Di, Fr 14-17 Uhr
Winter: Di, Fr 13-16 Uhr
Samstag 09-12 Uhr
Bauhof 0 85 83/96100

Retungsleitstelle,
Notarzt, Feuerwehr 112
Polizei Waldkirchen
Tel: 0 85 81/9865660

Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das neue Jahr 2025 hat bereits wieder volle Fahrt aufgenommen. Die Neujahrsempfänge haben alle stattgefunden und es ist gute Sitte, dass man sich ein gutes neues Jahr wünscht. Gesundheit, Glück, Zufriedenheit, Wohlstand usw. Alles das und noch einiges mehr ist inbegriffen, wenn die Neujahrswünsche so dahingesprochen werden. Doch für viele Mitbürger hat das Jahr mit einem Disaster begonnen. Der Verlust ihres Arbeitsplatzes und die damit verbundenen Existenzängste überschatten den Jahresbeginn 2025. Als Bürgermeister dieser

Gemeinde bin ich darüber auch sehr in Sorge. Ich hoffe und wünsche uns allen, dass sich die Marktsituation wieder stabilisiert, eine weitere Kündigungswelle nicht stattfinden muss und alle betroffenen Personen wieder ein gutes Arbeitsverhältnis aufnehmen können. Einige Anzeichen dafür gibt es. Hoffen wir, dass es gelingt.

Früher als erwartet sind wir am 23. Februar aufgerufen, einen neuen Bundestag zu wählen. Nach dem Bruch der Ampel-Koalition ist ein neues Aufstellen der Bundesregierung unabdingbar. Es zeichnet sich ab, dass die Wahlbeteiligung diesmal außerordentlich hoch sein wird. Es kommt jetzt drauf an, dass mit dieser bevorstehenden Wahl eine stabile Regierung zustande kommt, die sich in aller Sachlichkeit und unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien der Lösung unserer Probleme annehmen kann. Möge dies gelingen.

In unserer Gemeinde kündigen sich für heuer schon wieder erste Baumaßnahmen an. So wird im April der Bau der Hauptwasserleitung in der Hauptstraße zunächst nach Süden fortgesetzt, ehe dann in der Ortsmitte weitergebaut wird.

Die Planungen für die Sanierung des Kirchplatzes sind soweit fortgeschritten, dass noch im März die Ausschreibung für die Arbeiten erfolgen kann.

Unsichtbar aber dennoch wichtig ist die Vorlage der Planunterlagen für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für unsere Wassergewinnungsanlagen.

Der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn gratuliere ich ganz herzlich zum neuen Mehrzweckfahrzeug.

Es gibt also für Verwaltung und Bauhof wieder allerhand zu tun. Dennoch sind wir heuer mehr denn je angehalten, auf Sicht zu fahren, denn das finanzielle Polster der Gemeinde ist sehr viel schlanker geworden als es das noch in den vergangenen Jahren war. Wir werden uns daher mehr als sonst auf unsere Pflichtaufgaben konzentrieren.

Als Patengemeinde der 3. Kompanie des Aufklärungsbataillons 8 in Freyung dürfen wir heuer Gastgeber für einen Bataillonsappell sein. Am Donnerstag, den 27.02.2025 findet um 14:00 Uhr vor dem Bürger- und Rathaus Jandelsbrunn ein öffentlicher Appell zum Chefwechsel der Patenkompanie statt. Ich lade Sie hierzu alle ein, um mit Ihrer Anwesenheit allen Soldaten Anerkennung zu zollen, dass sie sich für die Verteidigung des Rechts und der Freiheit des Deutschen Volkes verwenden.

Erst im Anschluss an dieses militärische Zeremoniell am unsinnigen Donnerstag darf ich Ihnen allen ein frohes und närrisches Treiben für die letzten Faschingstage 2025 wünschen.

Unserem Theater- und Kulturverein wünsche ich für die Premiere des Lustspiels am 15 März toi, toi, toi! Freuen wir uns auf einige unbeschwerte Stunden im Theater.

Und so darf ich Ihnen allen bei allen Turbulenzen trotzdem alles Gute wünschen.

Ihr Bürgermeister
Roland Freund

A handwritten signature in black ink that reads "Roland Freund". The signature is written in a cursive, flowing style.

Die Verwaltung informiert

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl 2025

1. Am **23.02.2025** findet die **Bundestagswahl 2025** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende **3 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
1	Stimmbezirk 1 - Jandelsbrunn	Bürgerzentrum, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn	ja
2	Stimmbezirk 2 - Hintereben	Pfarrheim Hintereben, Kirchplatz 3, 94118 Jandelsbrunn	ja
3	Stimmbezirk 3 - Heindlschlag	ehemalige Grundschule Heindlschlag, Rannariedler Straße 24, 94118 Jandelsbrunn	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025** bis **18.01.2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.

3.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in

Bürgerzentrum

Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch

ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

ILE bringt frischen Wind in die Region

In der jüngsten Beteiligtenversammlung der Integrierten Ländlichen Entwicklung Abteiland (ILE), einem Zusammenschluss von zehn Gemeinden, war der Fokus auf das Handlungsfeld „Innenentwicklung“ gerichtet. Der Begriff „Innenentwicklung“ bezeichnet die gezielte Nutzung und Aufwertung von ungenutzten oder brachliegenden Flächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete. Generelles Ziel ist es, Flächenverbrauch und Zersiedelung in Außenbereichen zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung der Orte zu fördern.

Gemeinsam gegen Leerstand

So ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und die damit einhergehende Erhöhung der Attraktivität der Ortskerne ein wichtiges Anliegen der ILE und ihrer Kommunen. Architekt Florian Riesinger, der die ILE Abteiland fachlich im Handlungsfeld Innenentwicklung begleitet, stellte als mögliches Maßnahmenbeispiel kurz die

Eckdaten des Förderprogramms der ILE Klosterwinkel vor. Das Handlungsfeld Innenentwicklung wird nun gemeinsam einen Vorschlag für ein auf die ILE Abteiland maßgeschneidertes Förderprogramm erarbeiten.

Das geplante Förderprogramm wird ebenfalls in die Förderfibel aufgenommen, die sich gerade in Umsetzung befindet und bis Herbst 2025 fertiggestellt wird. Sie soll Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über Förderprogramme für Modernisierung und Sanierung von Wohnraum, Barrierefreiheit und altersgerechter Sanierung, Unternehmensgründung und vielen weiteren Themen bieten.

Infoveranstaltungen und Exkursionen für Praxisnähe

Zusätzlich plant die ILE Infoveranstaltungen für Immobilienbesitzer, um diese umfassend über Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote zu informieren. In diesem Rahmen sollen z.B. Hausbesitzer im Ortskern über entsprechende

Programme wie „Städtebauförderung“ aufgeklärt werden.

Um weitere Inspirationen und Lösungen für die eigenen Gemeinden zu sammeln, sind im ersten Halbjahr 2025 Exkursionen nach Oberbayern und Oberösterreich geplant. Dort können Teilnehmer praxisnah erleben, wie andere Ortschaften Herausforderungen bei der Entwicklung ihrer Ortskerne gemeistert haben. Neben dem fachlichen Austausch sollen diese Besuche vor allem als Ideengeber für die Arbeit vor Ort dienen.

Gemeinsam stark durch Zusammenarbeit

Neben den spezifischen Projekten unterstrich die Versammlung die Bedeutung der gemeinsamen Arbeit. „Die ILE ermöglicht es uns, Kräfte zu

bündeln und Themen anzupacken, die für einzelne Gemeinden schwierig umzusetzen wären“, so Bürgermeister Roland Freund aus Jandelsbrunn. Ein Vergleich der Kosten zeigt zudem, dass die finanziellen Mittel effizient eingesetzt werden und sowohl indirekt und direkt den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.

Ausblick

Die ILE bleibt aktiv: Mit konkreten Maßnahmen, finanzieller Unterstützung durch das Amt für Ländliche Entwicklung und einer starken Gemeinschaft arbeiten die zehn Gemeinden gemeinsam daran, die Region fit für die Zukunft zu machen.



Die Teilnehmer der Beteiligtenversammlung im Rathaus Waldkirchen v.l.n.r.: Christian Escherich (Bgm Wegscheid), Franz Mautner (2. Bgm Thyrnau), Klaus Ernst (GL Thyrnau), Kristina Urmann (Bgm Neureichenau), Edith Stadlmeyer (ILE Umsetzungsbegleitung), Roland Freund (Bgm Jandelsbrunn), Max Pöschl (GL Jandelsbrunn), Heinz Pollak (Bgm Waldkirchen), Gudrun Donaubauer (Bgm Hauzenberg), Christian Zeidler (ALE), Adolf Barth (Bgm Breitenberg), Albert Zillner (GL Wegscheid), Florian Riesinger (sitzend, ILE Begleitung HF Innenentwicklung), Ludwig Prügl (Bgm Oberzell), Tobias Schock (Landratsamt Passau), Johann Sterl (GL Oberzell), Michael Graml (GL Untergriesbach), Manfred Falkner (2. Bgm Untergriesbach) - Foto: © ILE Abteiland

Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses

a) Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 41 für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunn Freud III

Mit Bescheid vom 16.12.2024 AZ: 40-610-FP-37-2023 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 41 für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunn Freud III genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden-beteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jandelsbrunn, 16.01.2025

Freund, erster Bürgermeister

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunn Freud III

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Beschluss vom 20.08.2024 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunn Freud III als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jandelsbrunn, 16.01.2025

Freund, erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses

a) Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 32 für das Gewerbegebiet „GE Wollaberg Südwest - DB 1“

Mit Bescheid vom 16.12.2024 AZ: 40-610-FP-108-2024 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 32 für das Gewerbegebiet „GE Wollaberg Südwest - DB 1“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94118 Jandelsbrunn, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jandelsbrunn, 16.01.2025 -

Freund, erster Bürgermeister

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn für das Gewerbegebiet „GE Wollaberg Südwest - DB 1“

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Beschluss vom 02.04.2024 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „GE Wollaberg Südwest - DB 1“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jandelsbrunn, den 16.01.2025 Freund, erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses

a) Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 42 für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunnermühle

Mit Bescheid vom 16.12.2024 AZ: 40-610-FP-39-2023 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 42 für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunnermühle genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94218 Jandelsbrunn, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jandelsbrunn, 16.01.2025 -

Freund, erster Bürgermeister

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunnermühle

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Beschluss vom 20.08.2024 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet GE(e) Jandelsbrunnermühle als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jandelsbrunn, den 16.01.2025 - Freund, erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Satzungsbeschlusses

a) Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 44 für das Gewerbegebiet GE Jandelsbrunn Nord „Toskanaweg“

Mit Bescheid vom 21.01.2025 AZ: 40-610-FP-35-2024 hat das Landratsamt Freyung-Grafenau die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 44 für das Gewerbegebiet GE Jandelsbrunn Nord „Toskanaweg“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, 94218 Jandelsbrunn, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jandelsbrunn, 28.01.2025 -

Freund, erster Bürgermeister

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn für das Gewerbegebiet GE Jandelsbrunn Nord „Toskanaweg“

Die Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Beschluss vom 10.12.2024 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet GE Jandelsbrunn Nord „Toskanaweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 28, Zimmer OG 3 zu den Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jandelsbrunn, den 28.01.2025 - Freund, erster Bürgermeister

Personalausweis oder Reisepass



Ab dem 01.05.2025 ist für die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses ausschließlich ein digitales Lichtbild einzureichen. Die Fotografen sind darüber unterrichtet und verfügen über die entsprechenden technischen Werkzeuge.

In Kürze wird es auch möglich sein, diese digitalen Fotos direkt im Rathaus anfertigen zu lassen. Wir informieren Sie darüber, wenn wir technisch dazu ausgerüstet sind.

Von der Bundesdruckerei wurde eine neue Mustertafel veröffentlicht, wie Passbilder beschaffen sein müssen.

Die Informationen finden Sie unter www.personalausweisportal.de <<http://www.personalausweisportal.de>>

ZAW
Donau-Wald



Verpackungsentsorgung: Recyclinghof oder Gelbe Tonne – wie würden Sie entscheiden?

Im Dezember 2023 hat die Verbandsversammlung des ZAW

Donau-Wald beschlossen, dass **Leichtverpackungen**, das sind alle Verpackungsabfälle außer Glas sowie Papier/Pappe, bis Ende 2027 weiterhin auf den Recyclinghöfen gesammelt werden.

Da jedoch deutschlandweit in den letzten Jahren überwiegend Holsysteme eingeführt wurden, sollen auch für unsere Region die Vor- und Nachteile einer **Gelben Tonne** diskutiert werden, um bereits dieses Jahr zu entscheiden, wie es ab 2028 mit der Sammlung von Leichtverpackungen weitergeht. Ein möglicher Systemwechsel braucht ausreichend Vorbereitungszeit zur Planung und Abstimmung mit den für die Verpackungsentsorgung zuständigen Dualen Systemen.

Ihre Meinung zählt! Ab Ende Februar startet im Auftrag des ZAW Donau-Wald eine telefonische Umfrage, mit der repräsentativ die Meinung der Bürgerinnen und Bürger eingeholt wird. Darüber hinaus bieten wir eine **Online-Befragung auf unserer Homepage an: unter www.awg.de** können Sie uns Ihre Meinung mitteilen.

Bevorzugen Sie das bisherige Sammelsystem? Bringen Sie Ihre getrennt gesammelten Leichtverpackungen z.B. Plastikbecher und -folien, Getränkkartons, Konservendosen, Aluminium- und Verbundverpackungen zum Recyclinghof oder soll bei

Ihnen am Grundstück eine zusätzliche „Gelbe Tonne“ aufgestellt werden, mit der die

Abholung von gemischten Verpackungsabfällen vor Ort erfolgt?

Für beide Sammelsysteme gibt es Vor- und Nachteile. Kurz gefasst bietet die Gelbe Tonne eine bequeme Abholung vor Ort, so dass mehr Leichtverpackungen separat vom Restmüll gesammelt werden können. Eine zusätzliche Tonne benötigt aber auch entsprechend Platz. Außerdem fallen bei einem Systemwechsel für den ZAW die Kostenerstattungen der Dualen Systeme für die Sammlung auf den Recyclinghöfen weg, so dass die Müllgebühren um einen Betrag von ca. 10 Euro pro Jahr und Haushalt erhöht werden müssten. Bei einer Gelben Tonne liegt die Verantwortung für das Sammelsystem bei den Dualen Systemen und deren Beauftragten.

Für eine **ausführliche Übersicht** über die Vor- und Nachteile sowie weitere Informationen zur geplanten Befragung laden wir Sie ein, unsere Webseite zu besuchen.

Nehmen Sie teil und gestalten Sie mit Ihrer Meinung die zukünftige Abfallentsorgung in unserer Region!

„Lebensretter“ beim Bürger- und Rathaus

Neben dem Eingang zum Rathaus wurde durch einen Förderbetrag des Freistaates Bayern die lebensrettende Anschaffung eines Defibrillators

ermöglicht. Stellvertretender Landrat Franz Brunner übergab das Gerät an Bürgermeister Roland

Freund im Beisein von Geschäftsstellenleiter Gesundheitsregion Plus René Kurtz.



Ramadama

In der Gemeinde wird wieder aufgeräumt. Mit einer Müllsammelaktion wollen Kinder und Jugendliche die Natur mit einem blitzblanken Gesicht in den Frühling starten lassen. Der Jugendbeauftragte der Gemeinde Maximilian Meier nimmt die Organisation in die Hand. Interessierte melden sich bitte telefonisch unter 0160/5669706 bei ihm. Er teilt die Gruppen ein, die am **5.4.2025 (Ersatztermin 12.4.) um 9 Uhr** zur Säuberungsaktion losmarschieren. Nach der Rückkehr gegen 11.30 Uhr wartet beim Bauhof in Jandelsbrunn eine zünftige Brotzeit auf die fleißigen Sammler.

Informationsdienst

Abends im Biberrevier



Datum: **Jeden 1. Freitag im Monat vom 04.04.2025 bis 03.10.2025** für ca. 1,5 Std.

4.4.: 19.00 Uhr; 2.5.:20.00 Uhr; 6.6.:20.30 Uhr; 4.7.:20.30 Uhr; 1.8.:20.00 Uhr; 5.9.:19.00 Uhr; 3.10.:18.00 Uhr

Zusatzinfo: Fernglas bitte mitbringen

Mit ÖPNV erreichbar: Nein

Kostenlos: Ja

Für Familien geeignet: Ja

Beschreibung: Wir begeben uns auf abendliche Exkursion ins Biberrevier bei Steinerfurth. Mit etwas Glück und Ausdauer zeigt sich die Biberfamilie und wir können sie in ihrem Lebensraum hautnah erleben. Der neue Bibererlebnispfad bei Jandelsbrunn bietet hervorragende Möglichkeit

den Biber als Schlüsselart im Ökosystem "Gewässer" zu verstehen.

Treffpunkt: Parkplatz Biberlehrpfad Steinerfurth, 94118 Jandelsbrunn

Anmeldung bis jeweils Freitag um 12.00 Uhr bei Johannes Matt, unter Tel.: 0171 3610115

Referent: Johannes Matt, Umweltstation Waldkirchen; weitere Wanderführer

In Kooperation mit: Umweltstation Waldkirchen & HNKKJ

Reinigungskraft gesucht:

Ab sofort suchen wir eine **zuverlässige, flexible Reinigungskraft für unserere Ferienhäuser** Nähe Jandelsbrunn.



Ein Auge für Details und ein Händchen für liebevolles „Herrichten“ der Häuser für kommende Gäste sind wünschenswert.

Wir stellen ein auf **Stundenbasis (geringfügige Beschäftigung) mit sehr gutem Stundenlohn**. Probearbeit bzw. Einarbeitung jederzeit möglich. Arbeitszeiten ab 10 Uhr für ca. 3 Stunden pro Einheit - je nach Belegung - hauptsächlich Freitag bis Sonntag.

Werde Teil unseres familiären und herzlichen Teams. WhatsApp oder Anruf: 0179-1233739 (Fam. Jakob, Rohrhof).

„Nachbarschaftsdienste“ für pflegebedürftige Personen können bei der Pflegekasse abgerechnet werden

Das Landratsamt Freyung-Grafenau bietet dazu eine kostenfreie Schulung im Bürgerhaus Waldkirchen an.

In ländlichen Regionen ist es selbstverständlich, dass Nachbarn, Freunde oder Bekannte helfen, wenn jemand Unterstützung im Alltag benötigt. Oft erfolgen diese „Nachbarschaftsdienste“

unentgeltlich. Doch seit 2021 können auch Einzelpersonen, die pflegebedürftige Menschen ab Pflegegrad 1 unterstützen, ihre Leistungen mit der Pflegekasse abrechnen – vorausgesetzt, sie absolvieren eine entsprechende Schulung.

Um interessierten Helferinnen und Helfern diese Möglichkeit zu eröffnen, bietet das Landratsamt Freyung-Grafenau am **Mittwoch, den 2. April 2025, von 10:00 bis 16:30 Uhr** eine kostenfreie Schulung im Bürgerhaus Waldkirchen (Ringmauerstraße 14, 94065 Waldkirchen) an.

Zu den abrechenbaren Tätigkeiten gehören Dinge, wie Reinigungsarbeiten, Wäschepflege, Einkaufen, die Begleitung bei Arzt- und Behördengängen oder auch das Gestalten von Aktivitäten, wie Spaziergänge oder sonstige Freizeitgestaltung, das Führen von Gesprächen oder Vorlesen sowie die Begleitung zu Veranstaltungen und sozialen Treffen.

Bereits wenige Stunden gemeinsame Zeit können für hilfebedürftige Menschen eine große Bereicherung sein. Pro betreuter Person stehen dafür monatlich bis zu 131 Euro zur Verfügung. Eine Einzelperson darf maximal drei pflegebedürftige Personen unterstützen und diese Aufwendungen anschließend über die Pflegekasse abrechnen. Voraussetzung ist die Teilnahme an der kostenfreien Schulung. Sie richtet sich sowohl an neue Interessierte als auch an diejenigen, die bereits unentgeltlich helfen.

Warum lohnt sich eine Teilnahme?

Die Schulung ermöglicht es Helferinnen und Helfern, einen wichtigen Beitrag zu leisten und gleichzeitig eine finanzielle Anerkennung für ihr Engagement zu erhalten. Sie trägt dazu bei, dass pflegebedürftige möglichst lange selbstständig in ihrem gewohnten Umfeld leben können. Da immer mehr Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Handicap auf Unterstützung angewiesen sind, werden in den Gemeinden dringend weitere Helferinnen und Helfer gesucht.

Anmeldung erforderlich!

Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Daher ist eine Anmeldung erforderlich unter E-Mail: senioren@landkreis-frg.de oder per Telefon Montag bis Donnerstag, 08:00 – 12:00 Uhr, unter 08551 57-1607.

Die Schulung wird gemeinsam organisiert vom Koordinationsbüro für Senioren (Herr Christian Fiebig) und der GesundheitsregionPlus (Herr René Kurtz). Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.einzelperson-bayern.de <<https://www.einzelperson-bayern.de>>.

Vereinsmitteilungen

Faschingsball der FFW Jandelsbrunn



Am Samstag, **01. März 2025, ab 19:30 Uhr** findet der Faschingsball der Freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn im Künischen Saal im neu gebauten Bürger- und Rathaus statt. Es gibt eine Tombola, lustige Einlagen sowie einen Auftritt der Kinder- und Jugendgarde Waldkirchen. Die musikalische Unterhaltung übernimmt „Quer Beat“. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Masken sind erwünscht. Auf euer Kommen freut sich die Freiwillige Feuerwehr Jandelsbrunn.

Termine FFW Wollaberg



1. März 2025 Kinderfasching im Feuerwehrhaus Wollaberg von 13 Uhr bis 16 Uhr

3. März 2025 Rosenmontagsball im Feuerwehrhaus Wollaberg Beginn 19 Uhr

22. März 2025 Kameradschaftsabend und Ehrungen der Feuerwehr Wollaberg im Gasthaus Fesl Wollaberg Beginn 19 Uhr

Termine der Jagdgenossenschaften

Jagdversammlung mit Jagdessen und Neuwahlen der **Jagdgenossenschaft Thierham-Schauberg** findet am Samstag, den **08. März 2025 um 19:00 Uhr** im Gasthaus Bauer/Andorfer statt.

Jagdgenossenschaft Jandelsbrunn

Nichtöffentliche Versammlung am Freitag, **14. März 2025 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Fesl Wollaberg
Der Jagdvorsteher Tobias Jakob

Jagdgenossenschaft Hintereben

Nichtöffentliche Versammlung am Sonntag, **30. März 2025 um 10:00 Uhr** im Gasthaus Bauer in Hintereben
Der Jagdvorstand Josef Peschl

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn
Verantwortlich für den gemeindlichen Teil: Bürgermeister Roland Freund
Veröffentlichungen von redaktionseigenen Artikeln, auch auszugsweise, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Text- und Bildnachweis

Beiträge von Gemeinde, ILE Abteiland, Josef Schinagl, ZAW Donau-Wald

Fotos/Grafiken: Gemeinde, Josef Schinagl, LRA

Titelbild: Thomas Pieringer

Jagdgenossenschaft Heindlschlag

Nichtöffentliche Versammlung am Samstag, **5. April 2025 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Fesl in Wollaberg
Der Jagdvorstand Max Höllmüller

Siedlergemeinschaft Hintereben-Jandelsbrunn



Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung der Siedlergemeinschaft Hintereben-Jandelsbrunn am **20.03.2025 um 19:30 Uhr** im Gasthaus Bauer, Hintereben



Premiere am 15. März 2025, 19.30 Uhr in der „Alten Schule“

Zur Osterzeit zieht es die Theaterspieler wieder auf die Bühne. Mit dem heiteren Schwank

„s'Brezenbusserl“
von Theo Solleder

startet die Theatergruppe in die Saison 2025. Es erwarten Sie vergnügliche Stunden im Theater „Alte Schule“.

Folgende Termine sind geplant:

Samstag	15.03.2025	19.30 Uhr	Premiere
Sonntag	16.03.2025	15.00 Uhr	
Freitag	21.03.2025	19.30 Uhr	
Samstag	22.03.2025	19.30 Uhr	
Sonntag	23.03.2025	18.00 Uhr	
Freitag	28.03.2025	19.30 Uhr	
Samstag	29.03.2025	19.30 Uhr	
Sonntag	30.03.2025	18.00 Uhr	

Reservierungen unter 08583/2664

Besuchen Sie das Theater auch im Internet:

www.theaterjandelsbrunn.de

Redaktions- und Anzeigenschluss:	31. März 2025
Die nächste Ausgabe erscheint am:	10. April 2025